



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 14**

**Memmingen, 04. Juni 1999**

**41. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
02.06.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Durchführung des Anhörverfahrens zur Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Ausbaumaßnahme Memmingen – Heimertingen, Bahn – km 36,140 – 41,700 der Strecke Kempten – Neu-Ulm	<a href="#">94</a>
31.05.1999	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal TAD	<a href="#">95</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Durchführung des Anhörverfahrens zur Planfeststellung**  
**für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG;**  
**Ausbaumaßnahme Memmingen – Heimertingen, Bahn-km 36,140 – 41,700**  
**der Strecke Kempten – Neu-Ulm**

Vom 02. Juni 1999

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, hat für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt in der Zeit

**vom 14. Juni 1999 bis einschließlich 13. Juli 1999**

bei der Stadt Memmingen -Bauverwaltungsamt- Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 204, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27. Juli 1999**, bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Postfach 1853, 87688 Memmingen) oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg (Postanschrift: Postfach, 86145 Augsburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Werden gegen den Plan fristgerecht Einwendungen erhoben, sind diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird, zu erörtern. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Erheben mehr als 50 Beteiligte Einwendungen, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.  
  
**Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.** Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, daß nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Beschwerdeführer versehen sind, berücksichtigt werden können.

Memmingen, 02. Juni 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister  
SVBI 1999 S. 94

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung über die**  
**Sitzung der Verbandsversammlung**  
**des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung**  
**Donautal TAD**

Am Dienstag, 08. Juni 1999 findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes statt.

Beginn: 10.00 Uhr

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentliche Beratung

1. Jahresabschluss 1998
  - Bericht über das Ergebnis der Prüfung
  - Feststellung des Jahresabschlusses, Festsetzung der Verbandsumlage sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung
2. Änderung der Verbandssatzung – Verkleinerung der Verbandsgremien
3. Abschlussbericht über die Herstellungskosten des MHKW Ulm-Donautal und Bericht über die Bauprüfung
4. Wahl eines weiteren Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
5. Bekanntgaben, Sonstiges

Ulm, 31. Mai 1999  
Dr. Wolfgang Schürle  
Verbandsvorsitzender

Die Wahlbekanntmachung vom 19. Mai (SVBI S. 88) wird nach erfolgter Berichtigung hiermit erneut veröffentlicht:

**Wahlbekanntmachung**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament**  
**am 13. Juni 1999**

Vom 19. Mai 1999

1. Am 13. Juni 1999 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 21.00 Uhr.
2. Die Stadt Memmingen ist in 31 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. Mai 1999 bis 23. Mai 1999 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.30 Uhr in der Städtischen Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Memmingen,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Memmingen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 21.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 19. Mai 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister  
Stadtwahlleiter